

Technische Richtlinien

Die steinexpo 2026 ist eine Demonstrationmesse. Fast alle Geräte werden in einen in sich geschlossenen Betriebsablauf integriert. Es ist deshalb notwendig, auf eine Reihe von wichtigen Details hinzuweisen, die für die Aussteller von besonderer Bedeutung sind.

1. Demonstrationen

Absicht der Messe ist, möglichst viele Exponate in Demonstration praxisnah zu präsentieren.

2. Projektplanung für die Demonstrationen

Das Projektteam organisiert folgende Punkte:

- Organisation des Betriebsablaufs am Stand (Zuführung von Rohhaufwerk von Gesteinsmaterial)
- Festlegung bestimmter Zeiten für Instandhaltung und Reparaturen
- Aufbau- und Abbaupläne für Demonstrationsaggregate
- Einweisungsübersicht für jeden einzelnen Aussteller
- Während der Messe, einschließlich Auf- und Abbau, organisatorische Betreuung
- Standabnahme nach Messeschluss

3. Messespedition, Leergut

Der von der Messe vertraglich verpflichtete Spediteur übt im Messegelände das alleinige Speditionsrecht aus, d. h. Verbringen von Exponaten, Standaufbauten usw. auf die Standfläche inkl. Gestellung eventueller Hilfsgeräte sowie Zollabfertigung zur temporären bzw. definitiven Einfuhr.

Den Ausstellern gehen entsprechende Angebote mit den vom Veranstalter ausgehandelten Konditionen direkt zu. Details werden von der Projektplanung mit den Ausstellern und der Messespedition festgelegt.

Eine Haftung der Messe für alle Risiken, die sich aus der Tätigkeit der Speditionsfirma ergeben könnte, ist ausgeschlossen. Die Lagerung von Leergut jeglicher Art auf den Ständen ist verboten. Anfallendes Leergut ist unverzüglich durch den im Messegelände zugelassenen Spediteur an die vorgesehene Lagerstelle für Leergut zu verbringen.

4. Auf- und Abbau, Standbetreuung

Für den Aufbau stehen 8 Tage (ab 24.08.2026) zur Verfügung, für den Abbau 4 Tage. Abweichungen bedürfen der besonderen Vereinbarung. Die Zeiten werden von der Projektplanung festgelegt.

Während der ganzen Dauer der Messe und der vorgeschriebenen Öffnungszeiten müssen alle Stände ordnungsgemäß ausgestattet und mit fachkundigem Personal besetzt sein. Insbesondere ist darauf zu achten, dass der Messestand jeweils bereits zum Zeitpunkt der Eröffnung der Veranstaltung vollständig besetzt ist. Der Abtransport von Messegut und der Abbau von Ständen vor Schluss der Messe ist unzulässig.

Ist die Standfläche nicht zum Ende des Abbauperiodes vollständig geräumt und ohne Reste von Müll übergeben, behält sich die Messeorganisation vor Verunreinigungen pauschal mit 500 € zzgl. ges. MwSt. in Rechnung zu stellen. Ebenfalls werden bei dem Verbleib von Maschinen und Anlagen im Steinbruch ohne Genehmigung der Messeleitung 500 € zzgl. ges. MwSt. pro Tag in Rechnung gestellt. Die Messeleitung übernimmt keine Haftung für Schäden und für das Abhandenkommen von Ausstellungsgütern und Standeinrichtungen, die nach Veranstaltungsschluss vom Aussteller im Messegelände zurückgelassen werden, auch wenn dies

über die Abbauperiode hinaus mit Genehmigung der Messeleitung geschieht.

5. Pavillon

Als Pavillon werden Großzelte mit stabilen Seitenelementen und Holzfußboden verwendet.

6. Besprechungscontainer und -zelte

Das Aufstellen von Containern und Zelten wird den Ausstellern überlassen. Vermittlung für die Vermietung von Containern und Zelten durch Spezialfirmen erfolgt über den Veranstalter.

7. Planung der Demos

Arten und Zeitpunkte der Demonstrationen werden von der Projektplanung mit dem Aussteller vereinbart.

8. Rampen und Flächenbeschaffenheit

Die Fläche im Freigelände ist von Natur aus uneben. Einen eventuell gewünschten Feinausgleich kann die Messegesellschaft über Einschaltung der MHI gewährleisten; die Kosten dafür trägt der Aussteller.

9. Zu- und Abfuhr des zu verarbeitenden Gesteins

Die Belieferung mit Material für die Demonstrationen organisiert die Projektplanung. Der Abtransport wird durch die Projektplanung organisiert. Als Demomaterial steht grundsätzlich Rohhaufwerk (ungebrochen) sowie Steinerde zur Verfügung. Andere Demomaterialien können nach Rücksprache mit der Messeleitung genehmigt und organisiert werden. Die Kosten hierfür trägt der Aussteller. Das Einbringen von Fremdmaterial in den Steinbruch ist nur nach der Genehmigung durch die Messeleitung unter besonderen Vorkehrungen, u. a. der gesonderten Entsorgung, möglich.

10. Parken der Aussteller

Für die Aussteller stehen Parkplätze in ausreichender Anzahl direkt oder im Messegelände mit einer gesonderten Zufahrt zur Verfügung. Während der Messe ist es für die Aussteller nicht möglich, das Messegelände zu befahren.

11. Parken der Besucher

Für die Besucher stehen Großparkplätze zur Verfügung. Der Transport der Besucher zum Messegelände erfolgt mit Pendelbussen kostenfrei.

12. Verkehrsführung

Die Verkehrsführung bei Anlieferung und Abtransport sowie für die Besucher wird in enger Zusammenarbeit mit der Polizei und der Straßenverwaltung geplant und durchgeführt. Sie wird gesondert in einem Logistikkonzept kommuniziert und ist unbedingt zu befolgen. Es kann zur Sicherstellung der Zugänglichkeit aller Bereiche des Messegeländes zu Zufahrtssperrung für Fahrzeuge bestimmter Arten sowie deutlich verlängerten Wartezeiten kommen. Ein Anspruch auf zeitnahe Befahren des Messegeländes besteht nicht. Die Messegesellschaft ist bemüht die Einschränkungen so gering als möglich zu halten.

13. Versicherung und Haftung

Es gelten die allgemein üblichen Haftungs- und Versicherungsgrundsätze einschlägiger Messen, was die Aussteller angeht. Für die Besucher wird mit der Eintrittsberechtigung eine – eingeschränkte – Personen-

Technische Richtlinien

schadens- und Haftpflichtversicherung verbunden sein, für die der Veranstalter sorgt.

Für die Sicherheit an den einzelnen Messeständen ist der jeweilige Aussteller verantwortlich. Er hat auch, z.B. bei Maschinen in Demonstration, die einschlägigen sicherheitstechnischen Gesetze, Vorgaben und Richtlinien einzuhalten.

Näheres regeln die Teilnahmebedingungen (Ziff. 21). Auf dem Gelände besteht Helmpflicht!

14. Bewachung

Es wird ein Ordnungsdienst (während der Messe) und ein allgemeiner Bewachungsdienst (außerhalb der Messezeiten) auf Kosten des Veranstalters eingerichtet. Für spezielle Bewachung einzelner Messestände ist der Aussteller selbst zuständig. Diese Einzelbewachung wird durch den Veranstalter vermittelt.

15. Besucherwerbung

Die Besucherwerbung erfolgt auf folgende Hauptachsen:

- Über alle deutschen und europäischen Steine- und Erden-Verbände, soweit deren Mitglieder einschlägig produzieren. Desgleichen über Gewerkschaften und Berufsgenossenschaften, sowie Hoch- und Fachschulen.
- Durch Einbindung der fachlich-ideellen Träger als Multiplikatoren.
- Durch redaktionelle Berichterstattung in nationalen und internationalen Fachorganen und korrespondierende Werbung in Form von Anzeigen und Beilagen.
- Directmailings an ca. 60.000 Adressen.
- Kundeneinladungen der Aussteller.
- Presseberichte in Print-, Hörfunk- und TV-Medien.

16. Stromversorgung

Die Stromversorgung erfolgt über Generatoren. Für die Planung und Abstimmung der Stromversorgung ist die Projektplanung zuständig. Die Abrechnung über die Anmietung von Generatoren erfolgt über eine Spezialfirma als Bereitsteller.

17. Kraftstoffversorgung

Die Kraftstoffversorgung im Gelände wird gegen Vergütung gewährleistet.

18. Medizinische Versorgung, Hygiene, Sicherheit

Es gibt eine Erste-Hilfe-Station, ausreichende Toilettencontainer, Polizeiaufsicht sowie Ordnungsdienst. Feuerwehr und Krankenwagen sind in ständiger Bereitschaft.

19. Verpflegung

Auf dem Gelände stehen verschiedene Verpflegungsmöglichkeiten zur Verfügung. Die Versorgung einzelner Messestände mit Speisen und Getränken ist über die Restauration möglich (Catering).

20. Werbeservice für Aussteller

Für Beschriftungen, Schilder, Standgestaltung, Erstellen von Werbeflächen, Messeprospekte und andere Werbemaßnahmen steht der Veranstalter zur Verfügung. Ein Angebot über alle zur Verfügung stehenden Leistungen geht den Ausstellern gesondert zu.

21. Stände im Pavillon

Die Standverteilung in den Pavillons erfolgt durch den Veranstalter gemeinsam mit der Projektplanung.

Es werden nur die Grundflächen vermietet. Alle Standaufbauten und -einrichtungen sind Sache des Ausstellers.

Es kommen passende Eigenstände oder solche in Frage, die vom Veranstalter gestaltet sind. Im letzteren Falle organisiert dieser auch den Standaufbau.

Aussteller, die einen eigenen Stand einsetzen, müssen sofort nach Standzulassung maßstabsgerechte Standzeichnungen (Grundriss und Ansichten möglichst im Maßstab 1:50 in metrischen Maßen) zur Prüfung bei der Messeleitung einreichen. Aus den Zeichnungen muss die beabsichtigte Standgestaltung einschließlich der Beschriftung klar hervorgehen. Bei Einbau von Decken aller Art sind in jedem Fall zusätzliche Deckenzeichnungen und Deckenschnitte sowie eine Erläuterung der Konstruktion beizufügen. Aussteller mit besonders schweren Exponaten (Bodenbelastung > 200 kg/m²) müssen diese Exponate separat angeben.

Die Kosten für die Unterbauung des Holzfußbodens, bei Schwerexponaten über 200 kg/m², trägt der Aussteller.

Ein Exemplar des Standentwurfs geht nach Überprüfung mit dem Genehmigungsvermerk der Messeleitung an den Aussteller zurück. Erst mit diesem Vermerk ist der Standentwurf zum Aufbau freigegeben. Bei Genehmigungsverfahren beim Bauaufsichtsamt bewirkt der Bauschein die Freigabe. Vorher darf nicht begonnen werden zu bauen.

22. Bandenwerbung

Es stehen große Flächen zur Verfügung. Auch hier ist der Veranstalter der Ansprechpartner und Vermittler.

23. Ausstellerausweise

Die Aussteller erhalten für ihren Stand folgende Anzahl Ausstellerausweise kostenlos. Siehe separate Auflistung auf Seite 3.

Zusätzliche Ausstellerausweise sind gegen Gebühr im Aussteller-Service-Center erhältlich. Die Ausstellerausweise sind nur für das Standpersonal bestimmt, sie dürfen an Dritte nicht weitergegeben werden.

Zum Einlass in das Gelände finden Kontrollen der Ausstellerausweise und Parkausweise statt. Bitte halten Sie hierzu bereits in der Steinbruch-Zufahrt Ihre Ausweise entsprechend parat.

24. Änderungen

Die Messeleitung behält sich Änderungen und Ergänzungen vor, welche die technische Abwicklung und Sicherheit betreffen.

Technische Richtlinien

Auflistung zu Punkt 23

| Pavillon | |
|---------------------|---------------------------------------|
| Standgröße | kostenfreie Ausstellerausweise |
| 0-20 m ² | 3 |
| 21-40 | 4 |
| 41-60 | 5 |
| 61-80 | 6 |
| 81-100 | 7 |
| 101-200 | 8 |
| 201-300 | 9 |
| | |
| Freigelände | |
| Standgröße | kostenfreie Ausstellerausweise |
| 0-100 | 5 |
| 101-200 | 10 |
| 201-300 | 15 |
| 301-400 | 20 |
| 401-500 | 25 |
| 501-600 | 26 |
| 601-700 | 27 |
| 701-800 | 28 |
| 901-1000 | 29 |
| 1001-1100 | 30 |
| 1101-1200 | 31 |
| 1201-1300 | 32 |
| 1301-1400 | 33 |
| 1401-1500 | 34 |
| 1501-1600 | 35 |
| 1601-1700 | 36 |
| 1701-1800 | 37 |
| 1801-1900 | 38 |
| 1901-2000 | 39 |
| 2001-2100 | 40 |
| 2101-2200 | 41 |
| 2201-2300 | 42 |
| 2301-2400 | 43 |
| 2401-2500 | 44 |
| 2501-2600 | 45 |
| 2601-2700 | 46 |
| 2701-2800 | 47 |
| 2801-2900 | 48 |
| 2901-3000 | 49 |